

Satzung
über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf für die
Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Eitorf
vom 09.04.2013

Artikel I

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 09.04.2013 wird in folgenden Paragraphen geändert.

§ 4
Abstimmberechtigung

- (1) unverändert
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6
Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem letzten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 8
Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Eitorf zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichtagsentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 - 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief

2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 5. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 6. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) unverändert
(4) unverändert
(5) unverändert

§ 9

Zeitraum des Bürgerentscheids

- (1) unverändert
- (2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen des Abstimmungszeitraumes in der Zeit 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr möglich. Ist der Donnerstag ein Feiertag, bestimmt der Bürgermeister einen anderen Werktag, an dem die Stimmabgabe zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr möglich ist. Am letzten Tag des Abstimmungszeitraums (Sonntag) verlängert sich die Abstimmungszeit bis 16.00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert
(4) unverändert
- (5) Stimmschein können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraumes, 15.00 Uhr, beantragt werden, im übrigen gilt § 19 Abs. 4 Kommunalwahlordnung entsprechend.

- (6) Bisher (5), ansonsten unverändert
- (7) Bisher (6), ansonsten unverändert

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19 (Absätze 1,2,3 u. 5), 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

Artikel II

die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 09.04.2013 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.